

Satzung des Fördervereins der Grundschule Mingerode e.V.
37115 Duderstadt / OT Mingerode

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr, Organe

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Grundschule Mingerode e. V.“ und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Göttingen unter der Nr. 140 255 eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 37115 Duderstadt - Mingerode, Mingeröder Straße 35 und wurde am 26. September 2000 errichtet.
- (3) Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (6) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung im Rahmen der Bildungsarbeit der Grundschule Mingerode.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die Förderung dieser Zwecke durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Daneben kann der Verein seinen Förderzweck auch unmittelbar selbst verwirklichen durch Beschaffung schulischen Materials, personelle Unterstützung der Schule oder finanzielle Unterstützung bedürftiger Schüler der Grundschule Mingerode.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird schriftlich beim Vorstand mit Aufnahmeformular oder durch formloses Schreiben beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds
- b) durch freiwilligen Austritt

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.

- c) durch Streichung von der Mitgliederliste

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz 2 – maliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

- d) durch Ausschluss aus dem Verein

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung (MV) aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der MV zu verlesen.

- e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung

§ 5

Mitgliedsbeiträge, Spenden

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Jahresbeiträge werden grundsätzlich im Lastschriftverfahren eingezogen.

- (2) Im Übrigen werden die finanziellen Mittel durch Spenden und Zuschüsse aufgebracht.

6§

Der Vorstand

Der Vorstand i. S. des § 26 BGB besteht aus

- a) dem / der 1. Vorsitzenden
- b) dem / der 2. Vorsitzenden
- c) dem / der Schriftführer / - in
- d) dem / der Kassenwart / - in
- e) dem / der Beisitzer / - in

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch den 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden des Vorstands vertreten.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 7

Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 8

Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von dem / der 1. Vorsitzenden oder von dem / der 2. Vorsitzenden schriftlich oder auf elektronischem Wege unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von 3 Tagen einberufen werden. Grundsätzlich ist der Einladung eine Tagesordnung beizufügen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder, darunter der / die 1. Vorsitzende oder der / die 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
- (3) Die Vorstandssitzung leitet der / die 1. Vorsitzende, bei dessen / deren Abwesenheit der / die 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und zu unterschreiben.

- (4) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder Ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 9

Die Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung (MV) hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.
- (2) Die MV ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands; Entlastung des Vorstands
 - b) Festsetzung von Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags
 - c) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
 - d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über Auflösung des Vereins
 - e) Wahl der Kassenprüfer
- (3) Die MV tritt mindestens einmal im Geschäftsjahr (spätestens bis zum 31.3. eines jeden Jahres) zu einer ordentlichen Versammlung zusammen. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen durch schriftliche Einladung unter Angabe der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung einberufen.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werk - tages. Die Einladung gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

- (4) Die MV wählt zwei Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren. Die Amts - zeiten überlappen jeweils um ein Jahr, Wiederwahl ist einmal zulässig. Die Kassenprüfer prüfen den Jahresabschluss des Vorstandes und berichten der MV über das Prüfergebnis. Ihr Prüfungsbericht ist bis zur Versammlung, in der über die Entlastung des Vorstandes entschieden wird, spätestens drei Monate nach Ende des Geschäftsjahres abzuschließen.

§ 10

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung (MV) wird von dem / der 1. Vorsitzenden, bei dessen / deren Verhinderung von dem / der 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung eine / n Leiter / -in.
- (2) Das Protokoll wird von dem / der Schriftführer / - in geführt. Ist diese / r nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter eine / n Protokollführer / - in.
- (3) Die Art der Abstimmung bestimmt der / die Versammlungsleiter / - in. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (4) Die MV ist nicht öffentlich; der / die Versammlungsleiter / - in kann Gäste zulassen. Über die Zulassung von Presse, Rundfunk oder Fernsehen beschließt die MV.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene MV ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Die MV fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

Zur Änderung von Satzung oder Vereinszweck ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

- (6) Für die Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein / e Kandidat / - in die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- (7) Über Beschlüsse der MV ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem / der jeweiligen Versammlungsleiter / - in und dem / der Protokollführer / - in zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- Versammlungsleiter / - in
- Protokollführer / - in
- Zahl der erschienenen Mitglieder
- Tagesordnung
- Einzelne Abstimmungsergebnisse und Art der Abstimmung

Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 11

Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

- (1) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitglieder - versammlung (MV) beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der / die Versammlungsleiter / - in hat zu Beginn der MV die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- (2) Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der MV gestellt werden, beschließt die MV. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 12

Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung (MV) einberufen.

Eine außerordentliche MV ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche MV gelten die §§ 9 - 11 entsprechend.

§ 13

Auflösung des Vereins, Anfallberechtigung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung (MV) mit der im § 10 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die MV nicht anderes beschließt, sind der / die 1. Vorsitzende und der / die 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Duderstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zugunsten der Grundschule Mingerode zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 06.10.2020 verabschiedet.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist jeweils Duderstadt.

Mingerode, den

1. Vorsitzende / r

2. Vorsitzende / r